

- g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 3 298 Euro,
- h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung 752 Euro.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

STUTTGART, den 29. Januar 2020

*Kultusministerium*

DR. EISENMANN

*Innenministerium*

STROBL

*Finanzministerium*

SITZMANN

**Verordnung des Finanzministeriums  
zur Änderung der Finanzämter-  
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 21. Februar 2020

Auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, ber. S. 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875, 2882) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium vom 4. Februar 1991 (GBl. S. 86), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 111) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 30. November 2004 (GBl. S. 865), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Dezember 2017 (GBl. 2018 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:
- »15 a. die Verwaltung der Grunderwerbsteuer hinsichtlich Erwerbsvorgängen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Grunderwerbsteuer-

gesetzes, soweit es sich um Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, um Anwachsungen oder um vergleichbare ausländische Vorgänge handelt, und hinsichtlich Erwerbsvorgängen nach § 1 Absatz 2 a bis 3 a des Grunderwerbsteuergesetzes

dem Finanzamt für alle Finanzämter  
Schwetzingen des Landes  
Baden-Württemberg,«

c) Nummer 16 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

- »d) die Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz in den Fällen der Buchstaben a und b für die zugehörigen Erwerbsvorgänge, soweit sie nicht von Nummer 15 a umfasst sind und Finanzämter des Landes Baden-Württemberg örtlich zuständig sind,«

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

## »§ 2 a

Soweit Erwerbsvorgänge im Sinne der Nummer 15 a bis zum 31. Dezember 2019 gemäß §§ 18 oder 19 des Grunderwerbsteuergesetzes angezeigt wurden oder erstmalig bekannt wurden, ist für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer die bis zum 29. Februar 2020 geltende Fassung dieser Verordnung weiter anzuwenden.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

STUTTGART, den 21. Februar 2020

SITZMANN

**Verordnung des Sozialministeriums und  
des Kultusministeriums über die  
Mindestanforderungen an Pflegeschulen  
nach § 9 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes**

Vom 21. Februar 2020

Auf Grund von § 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 5 des Landespflegeberufgesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463) wird verordnet:

## § 1

*Qualifikation der Lehrkräfte*

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG ist es bis zum 31. Dezember 2029 zugelassen, dass für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflege-

schulen Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit entsprechender, insbesondere pfledepädagogischer oder anderer berufsspezifischer Ausrichtung, verfügen.

(2) Die Lehrkräfte für die Durchführung des praktischen Unterrichts sowie der Praxisbegleitung nach § 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung müssen zusätzlich zu den für sie nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG aufgestellten Anforderungen eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz nachweisen.

(3) Die Regelungen des § 65 Absatz 4 PflBG zum Bestandsschutz bleiben unberührt.

## § 2

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Februar 2020

*Sozialministerium*

LUCHA

*Kultusministerium*

DR. EISENMANN

## **Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Grundbucheinsichtsstellen**

Vom 24. Februar 2020

Auf Grund von § 35 a Absatz 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBI. S. 593, 596) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Grundbucheinsichtsstellen bei der Stadt Walldorf und bei der Gemeinde Schönaich werden aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

STUTTGART, den 24. Februar 2020

WOLF

## **Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement – APrODVMgD)**

Vom 27. Februar 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 16 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBI. S. 479, 480) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Finanzministerium,
2. § 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. 85) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

## § 1

### *Ausbildungsziel*

Ziel der Ausbildung ist es, nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 der Laufbahnverordnung-Innenministerium Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement geeignet sind. Die Ausbildung soll durch ein anwendungsbezogenes Studium sowie durch Praxisphasen mit Fallstudien theoretisch-analytische Fähigkeiten, informationstechnische Kenntnisse und methodische Kompetenzen vermitteln, die dazu befähigen, die digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben. Die Ausbildung umfasst auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz und von Inklusionskompetenz.

## § 2

### *Ausbildungsdauer*

Die Ausbildung besteht aus einem Vorbereitungsdienst in Form eines sechs Semester umfassenden Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl oder an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Hochschulen).

## § 3

### *Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen*

- (1) Ausbildungsbehörden sind die Hochschulen.
- (2) Ausbildungsstellen sind